

# Satzung Sportbund Remscheid e.V.

## § 1 - Name und Sitz -

1. Der Sportbund Remscheid, im folgenden SBR genannt, ist ein Zusammenschluss der Sportvereine im Gebiet der Stadt Remscheid. Er wurde am 29. September 1945 gegründet und ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
2. Der SBR hat seinen Sitz in Remscheid und soll ins zuständige Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 - Grundsätze der Tätigkeit -

1. Der SBR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der SBR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SBR dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SBR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportbundes Remscheid, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Die Mitarbeit in den Gremien des SBR ist ehrenamtlich.

2. Der SBR ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

## § 3 - Aufgaben - Satzungszwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der SBR übernimmt die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine im Rahmen der satzungsgemäß beschlossenen Ziele gegenüber der Öffentlichkeit, dem Rat sowie der Verwaltung der Stadt, dem Landessportbund und denen, die den SBR in seiner Aufgabenstellung ansprechen.

## § 4 - Kernthemen -

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Sportbund Remscheid insbesondere folgende Kernthemen:

- Politik
- Breitensport
- Leistungssport
- Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung
- Sporträume

## § 5 - Kernaufgaben -

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch Wahrnehmung folgender Kernaufgaben zu erfüllen:

- a. Vermittler und Berater oder Handelnder bei Neu-, Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen von Remscheider Sportstätten
- b. Vertretung des Sports und insbesondere seiner Mitgliedsvereine gegenüber Dritten in der Öffentlichkeit
- c. Vertretung der Bürger, so dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben
- d. Förderung der Zusammenarbeit der Vereine

- e. Förderung der Jugendarbeit
- f. Förderung des Erwerbes des Sportabzeichens
- g. Durchführung von Tagungen, Lehrgänge, Kurse und Informationsveranstaltungen im fachlichen Bereich und vereinsoffene Angebote
- h. Vernetzung des Sportes mit anderen Bereichen des städtischen Lebens auch über die Stadtgrenze hinaus

## **§ 6 - Mitgliedschaft -**

- 1. Mitglied im SBR kann jeder gemeinnützige Sportverein oder Verband von Sportvereinen mit Sitz in Remscheid, werden. Der SBR wirkt darauf hin, dass jeder Mitgliedsverein auch Mitglied im zuständigen Fachverband ist.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des SBR zu beantragen, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet.
- 3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der betroffene Verein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 4. Satzung und Beschlüsse des SBR sind für alle Mitglieder bindend.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitglieder haben für den Fall ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vermögen des SBR.
- 6. Der Austritt ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 7. Der Ausschluss muss erfolgen, wenn das Mitglied
  - a. die Voraussetzung unter § 6.1 nicht mehr erfüllt.
  - b. seiner Beitragspflicht nicht mehr nachkommen kann.
  - c. durch sein Verhalten oder seine Äußerungen zu erkennen gibt, dass es Satzung und Aufgabenstellung des SBR nicht achtet.
- 8. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 9. Der SBR führt Ehrungen durch.

## **§ 7 - Ehrenmitglieder -**

- 1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

## **§ 8 - Beiträge -**

Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 9 - Geschäftsjahr -**

Das Geschäftsjahr des SBR ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 - Organe -**

- 1. Organe des SBR sind:
  - a. Mitgliederversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Sportforum
  - d. Jugendtag

2. Die Organe des SBR können sich eine Geschäfts-/ Finanzordnung geben.

## **§ 11 - Mitgliederversammlung -**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SBR.
2. In den ersten vier Monaten eines jeden Kalenderjahres soll die Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vorher, unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.  
Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein und sind den Mitgliedern vor Eintritt in die Tagesordnung zur Kenntnis zu bringen.  
Dringlichkeitsanträge, die sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen, sind nur dann zur Beratung zulässig, wenn sie von einer 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
4. Der Vorstand kann zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Er muss dies innerhalb eines Monats tun, wenn es von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.
5. Stimmberechtigt sind die Mitglieder sowie der Vorstand.  
Die Stimmenzahl der Mitglieder richtet sich nach der aktuellen Zahl, der dem Landessportbund NRW gemeldeten Mitglieder.  
Ein nach dem vom Landessportbund NRW festgelegten Stichtag neu gegründeter Verein weist die Zahl seiner Mitglieder auf andere Weise glaubhaft nach.  
Die Vereine haben je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme. Die Vertreter für die Mitgliederversammlung bestimmt der Verein.  
Die persönlichen Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.
6. Das Stimmrecht kann so ausgeübt werden, dass Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine, die ihren Verein nach §26 BGB vertreten, alle Stimmen des Vereins auf sich vereinigen können.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
8. Jede Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs für das Kalenderjahr
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung
  - c. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - e. Entlastung des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Beiträge und erforderliche Umlagen
  - g. Wahl des Vorstandes, ohne Jugendvertreter
  - h. Wahl der Kassenprüfer und des Stellvertreters
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Beschlussfassung über Anträge
  - k. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, ausgenommen der Jugendordnung und der Fachschaftsordnungen
  - l. Ordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung.

## § 12 - Vorstand -

1. Der Vorstand besteht aus dem/ der
  - a. Vorsitzenden (Politik, Finanzen)
  - b. stellv. Vorsitzenden (Breitensport und Bildung)
  - c. stellv. Vorsitzenden (Leistungssport und Recht)
  - d. stellv. Vorsitzenden (Sporträume)
  - e. Vorsitzenden der Sportjugend (wird vom Jugendtag gewählt, §14)
2. An den Vorstandssitzungen nehmen beratend der/die Geschäftsführer/in (ex officio) und die Mitarbeiter der Sportjugend teil; bei Bedarf auch der/die Sprecher/in der Fachschaften (mindestens einmal im Jahr).
3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB berechtigt.
4. Der/die Geschäftsführer/in ist verantwortlich für die Leitung der Verwaltung des Sportbundes. Er/Sie ist hauptamtlich angestellt. Über die Anstellung entscheidet der Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in ist vertretungsberechtigt im Sinne des §30 BGB für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins.
5. Der Vorstand kann hauptamtliche Kräfte zur Unterstützung der Aufgaben des SBR im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes einstellen.
6. Der Vorstand handelt für die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die sich aus der laufenden Aufgabenstellung des SBR ergeben.

Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
8. Der Vorstand bestimmt den/ die Protokollführer/in.

## § 13 - Sportforum -

1. Der Vorstand des SBR wird beraten und unterstützt durch die Mitglieder des SBR-Sportforums. Das SBR Sportforum steht unter der Federführung des SBR Vorstandes und hat bis zu acht ständige Mitglieder aus Remscheider Sportvereinen, die alle zwei Jahre von der JHV des SBR gewählt werden; jedes Forumsmitglied benennt eine/n feste/n Stellvertreter/in. Das SBR-Sportforum kommt mindestens dreimal jährlich zusammen; eingeladen wird jeweils durch den SBR-Vorstand.
2. Das Sportforum kann durch den Vorstand um den/ die Sportdezernenten/in und den/die Sportamtsleiter/in der Stadt Remscheid erweitert werden, um unter anderem sämtliche den Sport betreffenden Vorlagen für den Sportausschuss der Stadt vorzubereiten und ihm mit einem abgestimmten Votum vorzulegen.

## § 14 - Jugendtag -

1. Die Jugend des SBR führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zustehenden Mittel.
2. Der/die 1. Vorsitzende wird vom Jugendtag gewählt und ist Mitglied im Vorstand des SBR.
3. Weiteres regelt die Jugendordnung.

### **§ 15 - Fachschaften -**

1. Ferner können sich Fachschaften gründen. Fachschaften sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des SBR. Sie sind an Beschlüsse des SBR gebunden.
2. Fachschaften vertreten innerhalb des SBR die Interessen der Fachsportart, dies jedoch in Abstimmung mit dem Vorstand des SBR.
3. Die Fachschaften des SBR können sich eine Geschäftsordnung geben, über deren Einführung, Änderung und Aufhebung der Vorstand des SBR nach Anhörung der Fachschaft entscheidet.

### **§ 16 - Protokollführung -**

Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/ der Schriftführer/in der Versammlung und dem/ der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

### **§ 17 - Kassenprüfung -**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer/innen sind berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu überprüfen und jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie sind auch berechtigt zur Organisation der Buch- und Kassenführung sowie zur sachlichen Begründung einzelner Finanzpositionen Stellung zu nehmen.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im SBR ausüben.

### **§ 18 - Satzungsänderung -**

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 19 - Auflösung -**

1. Die Auflösung des SBR kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Eine Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des SBR und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Remscheid, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports, zu verwenden hat.

### **§ 20 - Inkrafttreten -**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorhandene frühere Satzungen sind dann aufgehoben.

**Remscheid, den 15.04.2016**